

Satzung für den Verein zur Förderung des Kardinal-von-Galen-Gymnasiums e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Kardinal-von-Galen-Gymnasiums e. V.“.
2. Sitz des Vereins ist Münster-Hiltrup.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für das Kardinal-von-Galen-Gymnasium, um die Erziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler ideell und materiell zu unterstützen, die Erziehungsgemeinschaft zu pflegen und das Wohl der Schule zu fördern.

§ 3 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke gem. vorstehendem § 2 verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gilt auch im Falle des Ausscheidens aus dem Verein gem. nachfolgendem § 5 und im Falle der Auflösung des Vereins gem. nachfolgendem § 9.

§ 3a Datenschutz

1. Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung geltender Datenschutzvorschriften.
2. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder nur zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Bei den personenbezogenen Daten handelt sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:
 - Name
 - Vorname
 - Anschrift
 - Name und Klasse des Kindes
 - Bankverbindung (für den Lastschrifteinzug)
 - Telefonnummern (Festnetz, Mobil und Fax)
 - E-Mail-Adresse
 - Eintrittsdatum
 - Beitragshöhe
3. Der Verein stellt seinen Mitgliedern die gesetzlichen Informationen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß DSGVO auf der jeweils aktuellen Internetseite des Kardinal-von-Galen-Gymnasiums zur Verfügung.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 18. Lebensjahr und jede juristische Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) bei juristischen Personen durch Auflösung
 - c) durch schriftlichen Austritt gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres,
 - d) durch Ausschluss
4. Der Austritt gem. vorstehendem Abs. 3 lit. c) ist durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes gem. vorstehendem Abs. 3 d) kann vom Vorstand mit einer Mehrheit von 4 Mitgliedern unter folgenden Voraussetzungen beschlossen werden:
 - Rückstand mit fälligen Beiträgen mindestens in einer Gesamthöhe eines Jahresbeitrages länger als zwei Monate nach Fälligkeit
 - vereinschädigendes Verhalten.Der Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit kurzer Begründung mitzuteilen.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein gem. vorstehendem Abs. 3 erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein, insbesondere solche auf Beteiligung am Vermögen des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen. Der jährliche Mindestbeitrag von Neumitgliedern wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist berechtigt, den Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen über den Mindestbeitrag hinaus zu erhöhen.
Der Mitgliedsbeitrag ist im März oder November des jeweils laufenden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende:
 - Entscheidung über Mitgliederanträge
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes

- Vorstandswahlen
 - Wahl von 2 Kassenprüfern für jeweils zwei Geschäftsjahre
 - Satzungsänderungen
 - Vereinsauflösung
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal in zwei Geschäftsjahren vom Vorsitzenden des Vorstandes und einem weiteren Vorstandsmitglied einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Versammlung an jedes Vereinsmitglied unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Adresse (postalisch oder E-Mail) gerichtet wurde.
Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung vom Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach können in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit zugelassen werden.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden wenn mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt. Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Regelungen unter vorstehendem Abs. 2 entsprechend.
 4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes - bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied - geleitet. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll vom Schriftführer anzufertigen, dass vom Vorsitzenden des Vorstandes, einem weiteren Vorstandsmitglied, und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 8 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss der Vorsitzende des Vorstandes innerhalb von einem Monat eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
 6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst;
Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Schulpflegschaftsvorsitzenden oder seinem Vertreter
 - einem weiteren zu wählenden Vorstandmitglied als Elternvertreter
 - dem Schulleiter als stellvertretendem Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer
 - einem von dem Lehrerkollegium entsandten Mitglied sowie optional bis zu drei weiteren zu wählenden Vorstandsmitgliedern als Beisitzer mit Stimmrecht.
 Das Amt des Schriftführers und des Kassierers kann in Personalunion verwaltet werden. Gleiches gilt für das Amt des vom Lehrerkollegium entsandten Vorstandsmitglieds mit einem der beiden vorgenannten Ämter.

2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, soweit sie dem Vorstand nicht kraft Amtes angehören bzw. in den Vorstand vom Lehrerkollegium entsandt werden. Bis zu einer Neuwahl bleiben von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandmitglieder im Amt. Scheidet ein Vorstandmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand vertritt den Verein durch zwei Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich; eines der Vertretungsmitglieder muss der Vorsitzende des Vorstandes oder der Schulleiter sein.
4. Der Vorsitzende des Vorstandes, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, ist berechtigt, über Ausgaben für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke bis zum Betrag von 250,- € in eigener Verantwortung zu verfügen. Jedoch darf die Summe der Beträge 1.000,- € im Geschäftsjahr nicht übersteigen. Die Berechtigung der Ausgabe ist durch nachträglichen Vorstandsbeschluss gemäß nachfolgendem Abs. 6 zu bestätigen.
5. Der Vorsitzende des Vorstandes beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zu einer Sitzung ein. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Schulleiter, anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme des Schulleiters.
Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen.
7. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Vorsitzenden oder dem Schulleiter sowie dem in der Sitzung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
8. Den Mitgliedern des Vorstandes werden die von ihnen getätigten Sachaufwendungen auf Nachweis erstattet.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck jedenfalls auch einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an das Kardinal-von-Galen-Gymnasium und darf ausschließlich für die in vorstehendem § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Bei der Auflösung der Schule fällt das Vermögen an die Missionsanstalt GmbH, Warendorfer Straße 14, 48157 Münster.

Münster, den 05.06.2019

Fassung gemäß Beschluss der Vorstandssitzung vom 05.06.2019